

## Fragenkatalog zum neuen Kantonalen Energiegesetz

(Download des Formulars unter [www.lu.ch/index/bau\\_umwelt\\_wirtschaft/buwd\\_vernehmlassungen.htm](http://www.lu.ch/index/bau_umwelt_wirtschaft/buwd_vernehmlassungen.htm))

**Stellungnahme von:** SIA Zentralschweiz  
**Name/Tel. Kontaktperson:** Stefan Brücker, 041 541 50 09, [s.bruecker@bruecker-ernst.ch](mailto:s.bruecker@bruecker-ernst.ch)  
**Datum:** 26.06.2016

1. Sind Sie generell mit der Stossrichtung des neuen Energiegesetzes einverstanden?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Der SIA Zentralschweiz unterstützt das neue kantonale Energiegesetz.

Das EnG zielt auf eine nachhaltige Energienutzung mit erneuerbaren Energien ab, was sehr wünschenswert ist und im Sinne des SIA Energieleitbild Bau entspricht. Als langfristiges Ziel ist die 2000-Watt-Gesellschaft die beste Wahl.

Die Stossrichtung des Gesetzes bringt eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung und verlagert gleichzeitig die Wertschöpfung von politisch problematischen Regionen in der Welt zurück in den Kanton Luzern, was im Kanton zusätzliche Arbeitsplätze schafft und das lokale Gewerbe fördert.

Das EnG dürfte ambitionierter sein, geht aber in die richtige Richtung. Mit den formulierten Anforderungen werden die klimapolitischen Ziele in absehbarer Zeit nicht erreicht und auf später verschoben. Dies obwohl sich gemäss IEA das Zeitfenster für die Einhaltung des 2°C-Zieles bereits 2017 schießt.

Eine Anforderung von 10% erneuerbar beim Heizungsersatz ist eine Minimallösung. Bei einem Heizungsersatz alle 20 Jahre würde es über 200 Jahre dauern, um eine komplett erneuerbare Wärmeerzeugung zu erhalten, falls nicht früher ein Wechsel zu einer Wärmepumpe oder einer Holzheizung erfolgt.

2. Sind die in § 1 genannten Ziele und Grundsätze vollständig und richtig?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Einverstanden, falls die Wirtschaftlichkeit über Lebenszykluskosten und nicht reine Investitionskosten aufgezeigt wird.

Gemäss Erfahrung wird eine wirtschaftliche Argumentation meist über Investitionskosten geführt und nicht korrekt über den ganzen Lebenszyklus inklusive Betrieb.

Wir schlagen vor, dass eine wirtschaftliche Argumentation über Lebenszykluskosten gemäss SIA 480 geführt und durch das Gesetz gefordert wird.

3. Die energietechnischen Bauvorschriften sollen in Abstimmung mit den anderen Kantonen schweizweit harmonisiert werden. Stimmen Sie dieser Absicht zu?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Für die Planer und Unternehmer ist es zentral, über Kantons- und Gemeindegrenzen hinweg möglichst einheitliche Anforderungen anzutreffen. Dies ist volkswirtschaftlich relevant und eine wichtige Voraussetzung, um eine effiziente Planung und Realisierung der nächsten Gebäudegeneration zu gewährleisten.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass im Sinne der schweizweiten Harmonisierung das Basismodul der MuKE 2014 möglichst integral übernommen werden soll?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Mit dem Basismodul, das bisher in den allermeisten Kantonen vollumfänglich übernommen wurde, haben die MuKE in den vergangenen Jahren entscheidend zu schweizweit harmonisierten Bauvorschriften beigetragen. Es ist dem SIA ein grosses Anliegen, auch in Zukunft auf harmonisierte Bauvorschriften zählen zu können.

5. In § 9 ist vorgesehen, dass die Gemeinden für bestimmte, in der Nutzungsplanung bezeichnete Gebiete strengere Vorschriften erlassen dürfen.

Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Es macht Sinn, dass strengere Vorschriften zulässig sind. Diese werden meist auch mit einer höheren Ausnützung belohnt, womit letztlich eine Kompensation möglicher Mehrkosten für den Eigentümer stattfindet.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass der GEAK® nur für Neubauten und bei Fördergeldern ab Fr. 10'000.– obligatorisch sein soll (§ 10)?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Da der GEAK ein einfaches und doch vernünftig genaues Analysemittel des energetischen Zustandes des Gebäudes darstellt, ist er in den oben genannten Fällen zu fordern.

Da die meisten Eigentümer über den energetischen Zustand ihrer Baute wenig Wissen haben, wäre der GEAK auch in weiteren Fällen sinnvoll.

7. Neubauten haben einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber zu erzeugen (§ 15).

a. Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die selbsterzeugte Elektrizität reduziert die Netzbelastung. Zudem ist die Eigenstrom-Regelung für kleine Bezüger ökonomisch attraktiv (Thema Netzparität).  
In einer Studie der HSLU konnte aufgezeigt werden, dass für ein typisch mittelländisches Quartier keine zusätzliche Belastung des elektrischen Netzes auftritt.

b. Wird die minimal zu installierende Leistung nicht erbracht oder liegt ein Befreiungs- oder Ausnahmetatbestand vor, ist stattdessen eine Ersatzabgabe an die Gemeinde zu entrichten. Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

c. Sind Sie damit einverstanden, dass keine Wahlfreiheit zwischen der Pflicht zur Eigenstromerzeugung und der Ersatzabgabe bestehen soll?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Eine Ersatzabgabe soll eine Ausnahme sein, damit unter widrigen Umständen doch eine Lösung gefunden werden kann.

8. Sind Sie mit der Regelung zu den Heizungen im Freien einverstanden (§ 25)?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die ausgesprochen ineffizienten Heizungen im Freien können problemlos durch Windschutz und weitere Massnahmen ersetzt werden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion zukommen soll und daher für sie strengere Anforderungen an die Energienutzung gelten sollen (§ 27)?

einverstanden       eher einverstanden       eher nicht einverstanden       nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Absolut. Insbesondere soll die öffentliche Hand auch die wirtschaftliche Betrachtung von Investitionskosten zu Lebenszykluskosten ändern und darauf basierend energetisch optimale Lösungen umsetzen. Damit kann verhindert werden, dass über scheinbar tiefe Investitionskosten langfristig hohe Betriebskosten die öffentlichen Kassen belasten.

Als Standard für öffentliche Bauten wird der SIA-Effizienzpfad Energie und darauf basierende Labels empfohlen.

## **Anmerkungen zur Energieverordnung**

### § 7 Wärmeschutz

Um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, wäre eine zentrale Beurteilungsstelle mit fachlich hoher Kompetenz für das gesamte Kantonsgebiet wünschenswert.

Erleichterungen oder Befreiungen bei den Anforderungen an den Wärmeschutz sollen durch die Gemeinden nur in Absprache mit Umwelt und Energie des Kantons Luzern erfolgen.

### § 27 Inbetriebsetzung und Abnahme gebäudetechnischer Anlagen

Das Abnahmeprotokoll soll in jedem Fall der Baubewilligungsbehörde oder der Dienststelle Umwelt und Energie eingereicht werden.

Luzern, 27.Juni 2016